

## § 7

(1) Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder deren Durchführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Neben der Strafe kann die völlige oder teilweise Schließung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, angeordnet oder die Weiterführung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Landkarten und sonstige Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder die zu einer solchen Handlung benutzt worden sind, können ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder sonstige Rechte Dritter eingezogen werden.

(4) Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden. Auf das Verfahren finden die §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung Anwendung. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk sich der einzuziehende Gegenstand befindet.

## § 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 9

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1951

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff

Minister

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über Herstellung und Herausgabe  
von Karten und Plänen in der Deutschen  
Demokratischen Republik.**

Vom 1. Juni 1951

Auf Grund § 8 der Verordnung vom 31. Mai 1951 über Herstellung und Herausgabe von Karten und Plänen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 538) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung

(1) Verlage, die nach § 6 der Verordnung die Lizenz zur Ausübung der verlegerischen Tätigkeit für kartographisches Material erhalten haben, haben vierteljährlich zu melden, welche Karten und Pläne zur Herausgabe gelangen sollen, damit die Voreingehmigung zu den erforderlichen Vorbereitungsarbeiten des kartographischen Materials erteilt werden kann.

(2) Zur Erteilung der Voreingehmigung sind vorzulegen: Ausführliche Angaben über den Inhalt, das Format und die Zweckbestimmung der geplanten Karten und Pläne.

(3) Mit der Genehmigung der gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung eingereichten Entwürfe wird ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik zurückgereicht.

(4) Für Neudrucke von Karten und Plänen, deren Druckgenehmigung durch die Verordnung aufgehoben wird, ist die Genehmigung neu zu beantragen.

## § 2

Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung

Anträge auf Erteilung der Lizenz zur Ausübung der verlegerischen Tätigkeit für kartographische Verlage sind bei dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik unter Beifügung folgender Unterlagen einzureichen:

1. Kurze Verlagsgeschichte, aus der besonders Gründungsjahr, Verlagsgebiet, genaue Firmenbezeichnung, Anschrift (auch Telefon, Telegrammanschrift) hervorgehen.
2. a) Derzeitige Inhaber (auch Gesellschafter, Lizenzträger und Geschäftsführer), an persönlichen Unterlagen: Fragebogen nach vorgeschriebenem Muster;  
b) ausführlicher lückenloser Lebenslauf des Betriebsleiters.
3. Für Gesellschaftsunternehmen die beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages.

## § 3

Zu § 6 Abs. 2 der Verordnung

Anträge auf Erteilung der Lizenz zum Druck von kartographischem Material sind bei dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik unter Beifügung folgender Unterlagen einzureichen:

1. Firma mit Anschrift,
2. Inhaber, Lebenslauf des Inhabers,
3. Aufstellung über die vorhandenen Druckmaschinen,
4. Anzahl der Beschäftigten.

Berlin, den 1. Juni 1951

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff

Minister

**Anweisung  
über die Einführung von Betriebsplänen  
für die volkseigenen Erfassungs- und Aufkauf-  
betriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse.  
— „Betriebsplan VEAB 1951“ —**

Vom 31. Mai 1951

Gemäß § 23 Abs. 14 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 187), wird bestimmt:

## § 1

(1) Die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) haben für das Jahr 1951 bis zum 30. Juni 1951 Betriebspläne auszuarbeiten.

(2) Zur Aufstellung eines „Betriebsplanes VEAB 1951“ ist jeder VEAB verpflichtet. Verantwortlich für die Aufstellung ist der Betriebsleiter.